



## UNTERSTÜTZUNG FÜR ARBEITGEBER

### I. Beschäftigungsschutzprogramm ANTIVIRUS

Die Regierung verabschiedete weitere Entwürfe zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Rahmen des Programms Antivirus. Die Maßnahmen schützen weitere Firmen, die von den Auswirkungen der Regierungsmaßnahmen infolge der COVID-19-Epidemie indirekt betroffen sind. Der Staat wird den Firmen mittels des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik die ausgezahlten Mittel kompensieren. Derzeit funktioniert die Unterstützung durch dieses Programm in fünf Modi, die eine Verbindung zur COVID-19-Epidemie voraussetzen.

- **Modus A** - (den Arbeitnehmern angeordnete Quarantäne) – Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 60 % des Durchschnittsverdienstes. Dem Arbeitgeber wird ein Zuschuss in voller Höhe der ausgezahlten Fortzahlung gewährt.
- **Modus B** - (Unmöglichkeit, den Arbeitnehmern Arbeit zuzuteilen, aufgrund der Regierungsmaßnahmen) – durch die Maßnahmen ist dem Arbeitgeber die Schließung des Betriebs auferlegt. Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 100 % des Durchschnittsverdienstes. Dem Arbeitgeber wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % der ausgezahlten Fortzahlung gewährt.
- **Modus C** - (Unmöglichkeit, den Arbeitnehmern Arbeit zuzuteilen, aufgrund der Anordnung der Quarantäne oder der Betreuung eines Kindes bei einem beträchtlichen Teil der Arbeitnehmer) – Mit einem beträchtlichen Teil sind wenigstens 30 % der Arbeitnehmer von Firmen, Betriebsstätten oder anderen organisatorischen Einheiten gemäß der betrieblichen Situation des Arbeitgebers gemeint. Die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wird dem Arbeitnehmer in Höhe von 100 % ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % für die ausgezahlte Lohnfortzahlung gewährt.
- **Modus D** - (Einschränkung der Verfügbarkeit der Input-Güter (Rohstoffe, Produkte, Dienstleistungen), die zur Tätigkeit des Arbeitgebers notwendig sind, infolge der Quarantänemaßnahmen beim Lieferanten, einschl. Ausland) – Es handelt sich zum Beispiel um Vereinbarungen, die die Herkunft der Input-Güter nachweisen, Verbote von Aktionen oder die Ergreifung weiterer Maßnahmen, die nachweislich Einfluss auf die Lieferungen beim Arbeitgeber haben. Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wird dem Arbeitnehmer in Höhe von 80 % ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung gewährt.
- **Modus E** - (Einschränkung der Nachfrage nach Dienstleistungen, Erzeugnissen oder anderen Produkten des Arbeitgebers – Tschechische Republik und auch Ausland) – Lohn- oder Gehaltsfortzahlung wird dem Arbeitnehmer in Höhe von wenigstens 60 % ausgezahlt. Dem Arbeitgeber wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung gewährt.

Die Realisierung der Unterstützung aus diesem Programm ist als Refundierung der ausgezahlten Löhne nach Ende der ausgewiesenen Periode (nach Ende des Kalendermonats, für den die Unterstützung beantragt wird) eingestellt. Detailliertere Informationen zur Gewährung der Zuschüsse sollten vom Ministerium für Arbeit und Soziales im Verlauf der nächsten Woche (d.h. nach dem 30. März 2020) veröffentlicht werden.

Die unten aufgeführte Tabelle auf grauem Untergrund wurde vom Ministerium für Arbeit und Soziales am 20. März 2020 veröffentlicht und veranschaulicht eine Übersicht über Situationen, die während der derzeitigen außerordentlichen Maßnahmen eintreten können. In der rechten Spalte fügen wir eine Anmerkung gemäß den neuesten Informationen an.

	Situation	Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches	Materielle Absicherung des Arbeitnehmers	Anmerkungen Schoenherr
I.	<b>Dem Arbeitnehmer wurde Quarantäne angeordnet</b>	§ 191 und 192 AGB - wichtiger persönlicher Hinderungsgrund für Arbeitsausfall auf Seiten des Arbeitnehmers	- in den ersten 14 Kalendertagen - <b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 60 % RPV*</b> , ab dem 15. Kalendertag - <b>Krankengeld</b> <i>Gemäß dem verabschiedeten „Gezielten Programm zur Beschäftigungsunterstützung“ wird den Arbeitgebern die ausgezahlte Lohnfortzahlung voll erstattet</i>	Von der Regierung genehmigt  Den Arbeitgebern wird ein Zuschuss in Höhe von <b>100 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung</b> ausgezahlt
II.	<b>Der Arbeitnehmer wurde zeitweilig krankgeschrieben</b>	§ 191 und 192 AGB - wichtiger persönlicher Hinderungsgrund für Arbeitsausfall auf Seiten des Arbeitnehmers	in den ersten 14 Kalendertagen - <b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 60 % RPV*</b> , ab dem 15. Kalendertag - <b>Krankengeld</b>	Unverändert gegenüber der bisherigen Legislative
III.	<b>Der Arbeitnehmer muss aufgrund der Schließung der schulischen Einrichtung ein Kind unter 10 Jahren betreuen</b>	§ 191 AGB in Kombination mit § 39 des Krankenversicherungsgesetzes - wichtiger persönlicher Hinderungsgrund für Arbeitsausfall auf Seiten des Arbeitnehmers	für 9 bzw. 16 Kalendertage - <b>Betreuungsgeld</b> <i>Das außerordentliche Gesetz wurde bereits von der Regierung genehmigt, und nach der Genehmigung durch das Parlament der Tschechischen Republik wird Betreuungsgeld bei der Betreuung von Kindern unter 13 Jahren oder der Betreuung von Personen, die wenigstens im Grad leichter Abhängigkeit von der Hilfe einer anderen Person abhängig sind, zustehen, und zwar neu während der ganzen Dauer der außerordentlichen Maßnahme bei der Epidemie.</i>	Von der Regierung genehmigt Vom Präsidenten unterzeichnetes Gesetz

IV.	<p><b>Der Arbeitnehmer muss</b> aufgrund der Schließung der schulischen Einrichtung <b>ein Kind über 10 Jahren betreuen</b></p>	<p>§ 199 AGB – nicht benannter anderer wichtiger persönlicher Hinderungsgrund für Arbeitsausfall auf Seiten des Arbeitnehmers (Bedingung: die Betreuung ist im Hinblick auf den besonderen Bedarf des Kindes notwendig)</p>	<p><b>Es steht keine Lohn- / Gehaltsfortzahlung und auch keine Leistung</b> aus dem Krankenversicherungssystem zu <i>Das außerordentliche Gesetz wurde bereits von der Regierung genehmigt, und nach der Genehmigung durch das Parlament der Tschechischen Republik wird Betreuungsgeld bei der Betreuung von Kindern unter 13 Jahren oder der Betreuung von Personen, die wenigstens im Grad leichter Abhängigkeit von der Hilfe einer anderen Person abhängig sind, zustehen, und zwar neu während der ganzen Dauer der außerordentlichen Maßnahme bei der Epidemie.</i></p>	<p>Über den Umfang - Erweiterung der Situationen, in denen Betreuungsgeld zusteht Unverändert gegenüber der bisherigen Legislative</p>
V.	<p><b>Keine Zuteilung von Arbeit an die verbliebenen Arbeitnehmer</b> aufgrund der Nichtanwesenheit einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern (z.B. aufgrund Quarantäne, Krankschreibung, Kinderbetreuung)</p>	<p>§ 208 AGB – anderer Hinderungsgrund auf Seiten des Arbeitgebers</p>	<p><b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 100 % PV*</b> <i>Das Ministerium für Arbeit und Soziales legte das „Erweiterte Programm zur Beschäftigungsunterstützung“ vor, das den Arbeitnehmern die ausgezahlte Lohnfortzahlung auf grundlegende Weise kompensieren soll.</i></p>	<p>Den Arbeitgebern wird ein Zuschuss in Höhe von <b>80 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung</b> (bei Absenz von wenigstens 30 % der Arbeitnehmer) ausgezahlt</p>
VI.	<p><b>Nichtzuteilung von Arbeit infolge des Ausfalls von Input-Gütern</b> (Lieferungen, Rohstoffen, Bestandteilen, Unterlagen)</p>	<p>§ 207 Buchst. a) AGB – Arbeitsausfall durch Hinderungsgrund auf Seiten des Arbeitgebers (Standzeit)</p>	<p><b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung wenigstens in Höhe von 80 % PV*</b> <i>Das Ministerium für Arbeit und Soziales legte ein „Erweitertes Programm zur Beschäftigungsunterstützung“ vor, das den Arbeitnehmern die ausgezahlte Lohnfortzahlung teilweise kompensieren soll.</i></p>	<p>Von der Regierung genehmigt Arbeitgebern wird ein Zuschuss in Höhe von <b>50 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung</b> ausgezahlt.</p>

<b>VII.</b>	<b>Zeitweilige Schließung oder Einschränkung des Betriebs infolge der außerordentlichen Maßnahmen, die von einem öffentlichen Gesundheits-schutzorgan (Gesundheits-ministerium, Bezirkshygieneamt) auferlegt wurden</b> (z.B. Abriegelung der Gemeinde)	§ 191 und 192 AGB - wichtiger persönlicher Hinderungsgrund für Arbeitsausfall auf Seiten des Arbeitnehmers (Quarantäne - § 167 AGB, § 347 Abs. 4 AGB)	in den ersten 14 Kalendertagen – <b>Lohn- / Gehaltfortzahlung in Höhe von 60 % RPV**</b> ab dem 15. Kalendertag – <b>Krankengeld</b>	Unverändert gegenüber der bisherigen Legislative  Es ist bisher nicht klar, ob einige Unternehmen in der Zeit zwischen dem 14.- - 23.03.2020 im Modus gemäß Punkt VIII unten und ab 24.03.2020 im Modus gemäß diesem Punkt sein werden (aufgrund der vom Gesundheitsministerium auferlegten Maßnahme mit Wirksamkeit ab dem 24.03.2020)
<b>VIII.</b>	<b>Zeitweilige Schließung oder Einschränkung des Betriebs infolge der außerordentlichen Maßnahmen, die aufgrund des Krisengesetzes ergriffen wurden</b> (z.B. anknüpfend an den Beschluss der Regierung – Fitnesszentren, Bekleidungsgeschäfte, Restaurants)	§ 208 AGB – Arbeitsausfall durch anderen Hinderungsgrund auf Seiten des Arbeitgebers <b>ABER:</b> wenn die Nachfrage / der Absatz eingeschränkt und gleichzeitig eine Vereinbarung mit der Gewerkschaft abgeschlossen oder ggf. eine interne Vorschrift herausgegeben wurde, kann teilweise Arbeitslosigkeit angewandt werden - § 209 AGB	<b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 100 % PV*</b> <i>Gemäß dem verabschiedeten „Gezielten Programm zur Beschäftigungsunterstützung“ wird den Arbeitgebern die ausgezahlte Lohnfortzahlung zu 80 % erstattet.</i>  <b>Lohnfortzahlung wenigstens in Höhe von 60 % PV*</b>	Von der Regierung genehmigt  Den Arbeitgeber wird ein Zuschuss in Höhe von <b>80 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung</b> ausgezahlt

IX.	<b>Zeitweilige Schließung oder Einschränkung des Betriebs infolge der Einschränkung der Nachfrage nach den angebotenen Dienstleistungen oder der Einschränkung des Absatzes des Produkts</b>	§ 208 AGB –Arbeitsausfall durch anderen Hinderungsgrund auf Seiten des Arbeitgebers <b>ABER:</b> Im Falle der Vereinbarung mit der Gewerkschaft bzw. aufgrund der internen Vorschrift kann teilweise Arbeitslosigkeit angewandt werden - § 209 AGB	<b>Lohn- / Gehaltsfortzahlung in Höhe von 100 % PV*</b>  <b>Lohnfortzahlung wenigstens in Höhe von 60 % PV*</b>  <i>Das Ministerium für Arbeit und Soziales legte das „Erweiterte Programm zur Beschäftigungsunterstützung“ vor, das den Arbeitnehmern die ausgezahlte Lohnfortzahlung teilweise kompensieren soll.</i>	Von der Regierung genehmigt  Den Arbeitnehmern wird ein Zuschuss in Höhe von <b>50 % der ausgezahlten Lohnfortzahlung</b> ausgezahlt
X.	<b>Der Arbeitnehmer kann die Arbeit von zu Hause ausführen</b>	§ 317 AGB – wenn es im Hinblick auf die Art der ausgeführten Arbeit möglich ist, kann in den oben aufgeführten Situationen die Ausübung der Arbeit von zu Hause vereinbart werden (nicht bei Krankschreibung)	<b>Lohn / Gehalt für geleistete Arbeit</b> (Lohn- / Gehaltsfortzahlung und auch Sozialleistung steht nicht zu).  Arbeit von zu Hause kann bei Erfüllung der Bedingungen auch in Quarantäne ausgeführt werden.	Unverändert gegenüber der bisherigen Legislative

\* PV – Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers; RPV – reduzierter Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers \*\* Bedingung für die Lohn- / Gehaltsfortzahlung ist der Beleg, der die Anordnung der Quarantäne nachweist und der zuständigen Sozialversicherung (OSSZ) zugestellt werden muss

## II. Steuerentlastungspaket des Finanzministeriums

### Entlastungspaket I

- Flächendeckender Erlass der Strafe für die verspätete Abgabe der Einkommensteuererklärung und der Körperschaftssteuer und des Verzugszinses, und zwar spätestens bis 1. Juli 2020. Faktisch wird es also allen Steuerzahlern (natürlichen Personen und Unternehmen) automatisch ermöglicht, die Einkommens-/Körperschaftssteuererklärung ohne jegliche Sanktion um höchstens 3 Monate später einzureichen und zu erstatten, und zwar, ohne dass sie mit dem Coronavirus zusammenhängende Gründe nachweisen müssen.
- Erlass der Strafe für verspätete Steuererklärungen in allen Fällen in Zusammenhang mit dem Coronavirus. Diese Maßnahme wirkt sich auf alle Steuern, die von den Organen verwaltet werden, die dem Finanzministerium unterstellt sind, und auf alle Steuerzahler (natürliche Personen und Unternehmen) aus.
- Flächendeckender Erlass der Strafen für die verspätete Einreichung der Kontrollmeldung in Höhe von 1 000 CZK, die zwischen dem 1. März und dem 31. Juli 2020 entstanden.
- Die Generalfinanzdirektion ermöglicht es, Strafen für die Nichteinreichung der Kontrollmeldung individuell zu verhandeln, und zwar für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli, sofern eine Verbindung mit dem Coronavirus nachgewiesen wird.
- Flächendeckender Erlass der Verwaltungsgebühr für die Einreichung eines Antrags auf Stundung oder Ratenzahlung der Steuer, eines Antrags auf Erlass des Verzugszinses bzw. Zinses für den gestundeten Betrag und eines Antrags auf Erlass für die Nichteinreichung der Kontrollmeldung, und zwar für einen Antrag, der bis 31. Juli eingereicht wird.

### Entlastungspaket II

- Erlass der Juni-Vorauszahlungen für die Einkommens- und die Körperschaftssteuer. Die Juni-Vorauszahlung wird überhaupt nicht erstattet.
- Flächendeckender Erlass der Strafen für eine verspätet eingereichte Grunderwerbssteuererklärung oder für eine verspätet erstattete Grunderwerbssteuer oder eine Vorauszahlung für diese Steuer. Faktisch wird also allen Steuerzahlern automatisch ermöglicht, Grunderwerbssteuererklärungen für Häuser, Wohnungen, Grundstücke, Garagen und ähnliches bis um fünf Monate später einzureichen und zu bezahlen.
- Einführung des Instituts Loss Carryback (steuerlicher Verlustrücktrag) bei Einkommens- und Körperschaftssteuer für das Jahr 2020. Man wird ihn rückwirkend in der Steuererklärung für das Jahr 2019 und 2018 geltend machen können.
- Aussetzung der Pflicht für Unternehmen, die in alle Phasen der EET fallen, Umsätze elektronisch zu erfassen, und zwar während des Notstands und in den anschließenden drei Monaten.

## III. Programm COVID 2 – Unternehmerkredite

Das ursprüngliche Programm COVID 1 wurde durch das Programm COVID 2 ersetzt. Ebenso wie im Falle des Programms COVID 1 ist es das Ziel des Programms, kleinen und mittleren Unternehmen, deren ökonomische Aktivitäten infolge des Auftretens der Coronavirus-Infektion und der damit zusammenhängenden präventiven Maßnahmen eingeschränkt sind, den Zugang zur Betriebsfinanzierung zu erleichtern.